

In Gemäßheit des §. 102 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 beehrt der Provinzialauschuß sich dem Provinziallandtage den nachstehenden Verwaltungsbericht über die Angelegenheiten des Provinzialverbandes für das Geschäftsjahr vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 zu erstatten.

Erste Abtheilung.

- A. Angelegenheiten des Provinziallandtags und des Provinzialauschusses.
- B. Angelegenheiten der Central-Verwaltungsbehörde.
- C. Allgemeine Finanzverwaltung, Aufstellung des Haupt=Stats, Ausschreibung der Provinzialabgaben, Verwaltung der in den Spezial=Stats nicht vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben.
- D. Angelegenheiten der Provinzial=Feuer=Societät.
- E. Angelegenheiten der Landesbank und des von derselben verwalteten Meliorationsfonds.
- F. Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen und der Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke und der Beförderung von Landesmeliorationen, sowie Angelegenheiten des Rittergutes Desdorf und der dort errichteten Ackerbauschule.
- G. Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft sowie von gewerblichen Zwecken betreffen, und Angelegenheiten der Provinzialmuseen.

A. 1. Angelegenheiten des Provinziallandtags.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1892 wurde der 37. Rheinische Provinziallandtag zum 4. Dezember 1892 zusammenberufen und tagte an 10 Sitzungstagen vom 4. bis 15. Dezember 1892.

Die von dem genannten Landtage gefaßten Beschlüsse sind, insoweit sie einer Ausführung Seitens des Provinzialauschusses bedurften, unter Angabe der bis jetzt bewirkten Ausführung nachstehend aufgeführt:

Beschluß:

1. Der Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 6. Dezember 1892 (Verhandlungen Seite 17/18) die Anträge des Provinzialausschusses:

- a) sich mit der Organisation der Denkmalspflege in der Rheinprovinz nach dem von der Königlichen Staatsregierung in dem Schreiben des Herrn Oberpräsidenten vom 18. November 1892 bargelegten Plan einverstanden zu erklären und die Entnahme der dazu erforderlichen Mittel aus dem durch den Etat für Kunst und Wissenschaft bereit gestellten Fonds zu genehmigen;
 - b) den Provinzialausschuß zu ermächtigen, unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger aus der Provinz die Geschäfte einer Provinzialcommission für die Denkmalspflege im Sinne des gedachten Organisationsplanes zu übernehmen und insbesondere die Wahl des Provinzialconservators auf die Dauer von 5 Jahren vorzunehmen, und
 - c) die Erforschung und Erhaltung der prähistorischen, römischen und fränkischen Alterthümer mit sämmtlichen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 1. November 1891 dem Provinzialconservator zugewiesenen Rechten und Pflichten den Direktoren der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier zu übertragen,
- zum Beschluß erhoben.

2. In derselben Sitzung wurde der Provinzialausschuß beauftragt (Verhandl. S. 19), einem demnächst zusammentretenden Provinziallandtage einen Entwurf zur Errichtung einer Schule für niedere Techniker des Wege- und Wiesenbaues zur weiteren Beschlußfassung zu unterbreiten und alle Schritte vorzubereiten, welche für das Inslebentreten einer solchen Anstalt erforderlich erachtet werden.

Ausführung:

1. Auf Grund der Ermächtigung zu b hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 11./12. April 1893 die nachbenannten Herren:

1. Aldenhoven, Hofrath, Direktor des Wallraf-Richartz-Museums in Köln,
 2. Aldenkirchen, Domcapitular in Trier,
 3. Cuno, Geheimen Regierungs- und Bau-rath in Coblenz,
 4. Dr. Loersch, Geheimen Justizrath und Professor in Bonn,
 5. Metz, Pfarrer in Offenbach am Glan,
 6. Dr. Reichensperger, Appellationsgerichts-rath a. D. in Köln,
 7. Dr. Scheuffgen, Domprobst in Trier,
 8. Schnütgen, Domcapitular in Köln und
 9. Dr. Schrörs, Professor in Bonn,
- als Mitglieder in die Provinzialcommission für die Denkmalspflege gewählt.

Die also gebildete Provinzialcommission hat in ihrer ersten Sitzung am 30. Mai 1893 den mit der Aufnahme und Herausgabe der Denkmälerstatistik der Rheinprovinz betrauten Dr. Clemen zum Provinzialconservator auf die Dauer von 5 Jahren mit der Mahgabe gewählt, daß, falls seine Thätigkeit für die Aufnahme der Denkmälerstatistik früher zu Ende gehen sollte, hiermit auch sein Amt als Provinzialconservator aufhöre.

Die Erforschung und Erhaltung der prähistorischen, römischen und fränkischen Alterthümer ist den Museumsdirektoren in Bonn und Trier übertragen worden, welche auf diesem Gebiete als Provinzialconservatoren fungiren.

2. Diese Angelegenheit ist in der Vorbereitung begriffen und werden die bezüglichen Vorschläge dem Provinziallandtag zur Zeit vorgelegt werden.

3. In derselben Sitzung vom 6. Dezember 1892 (Verhandl. S. 19) hat der Provinziallandtag sich mit dem Verkauf des in der Gemeinde Neuendorf bei Lützel-Coblenz an der Köln-Mainz'er Provinzialstraße zwischen den Nummersteinen 85,₂ und 85,₃ gelegenen, dem Provinzialverbande gehörenden Grundstücks einverstanden erklärt und den Provinzialauschuß ermächtigt, den Verkauf im Interesse des Provinzialverbandes bestmöglich vorzunehmen.

4. Den Antrag der Städte Barmen und Lüttringhausen auf Uebernahme der sogenannten Beckmann'schen Straße hat der Provinziallandtag in derselben Sitzung (Verhandl. S. 20) abgelehnt, sich aber damit einverstanden erklärt, daß die fragliche Straße, soweit sie in der Rheinprovinz gelegen ist, gegen Entschädigung in die Verwaltung und Unterhaltung der Provinz übernommen wird, und dem Provinzialauschuß das Weitere überlassen.

5. Bei Feststellung des Etats zur Zahlung von Pensionen u. an Provinzialbeamte, von Wittwen- und Waisengeldern, Unterstützungen an deren Hinterbliebene, hat der Provinziallandtag in seiner Plenarsitzung vom 7. Dezember 1892 (Verhandl. S. 22) den Provinzialauschuß ersucht, auf eine Auflösung des bei Titel I Nr. 1 des vorgedachten Etats näher bezeichneten, rentbar angelegten Fonds Bedacht zu nehmen und die Aufhebung der Beiträge für die Wittwen- und Waisenkasse nur denjenigen Beamten gegenüber eintreten zu lassen, welche mit der Uebernahme aller Verpflichtungen der bestehenden Wittwen- und Waisenkasse sich ausdrücklich einverstanden erklären und auf alle weiteren Ansprüche und etwaigen Rechte gegen die bestehende Kasse bezw. deren Fonds verzichten.

6. Der Provinziallandtag hat in derselben Sitzung (Verhandl. S. 22) die Errichtung einer Weinbauschule in Trier nach den in dem Berichte des Provinzialauschusses dargelegten Grundzügen beschlossen und den Provinzial-

3. Das nebegedachte Grundstück ist mit Genehmigung des Provinzialauschusses in der Sitzung vom 25./26. Juli 1893 an die Gebrüder Friedhofen zu Lützel-Coblenz zum Preise von 12 500 Mark verkauft worden.

4. Nach einer Mittheilung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf vom 17. Mai 1893 hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten ihn beauftragt, mit dem Provinzialverbande der Rheinprovinz wegen Uebernahme der genannten Straße gegen entsprechende Entschädigung Verhandlungen einzuleiten.

Diese Verhandlungen, namentlich auch wegen Feststellung der Entschädigung, schweben noch.

5. Auf eine Auflösung des nebegedachten Fonds wird bei Aufstellung des neuen Etats Bedacht genommen werden, nachdem sämtliche Beteiligte die Erklärung abgegeben haben, daß sie mit der Auflösung des bezüglichen Fonds einverstanden sind und auf alle weiteren Ansprüche und etwaigen Rechte gegen die Kasse und deren Fonds verzichten.

6. Die Weinbauschule ist am 6. November 1893 eröffnet worden. Zum Direktor derselben ist zunächst commissarisch der Weinbaulehrer Müller zu Meissen ernannt. (Vergl. das Nähere bei Abschnitt F. 2. Seite 63/44.)

auschuß mit der Ausführung dieses Beschlusses, ferner der Anmietung und Einrichtung der nöthigen Gebäulichkeiten sowie der Annahme der geeigneten Lehrkräfte und dem Erlasse der für die Weinbauschule erforderlichen Reglements beauftragt und denselben ermächtigt, die zur Einrichtung und zum Unterhalte der Schule bis zur nächsten Statsaufstellung erforderlichen Geldmittel aus bereiten Fonds vorläufig zu entnehmen.

7. Das Statut der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz ist Seitens des Provinziallandtags in seiner Plenarsitzung vom 9. Dezember 1892 (Verhandl. S. 28/29) mit der Maßgabe angenommen worden, daß in den §§. 19 und 20 an Stelle des Wortes „Provinzialauschusses“ das Wort „Provinziallandtags“ gesetzt werde.

8. In der Plenarsitzung vom 10. Dezember 1892 (Verhandl. S. 31/32) hat der Provinziallandtag

a. das Reglement über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871,

b. den Nachtrag zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier und

c. den Nachtrag zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten mit den dazu gehörigen Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891 keine Anwendung finden,

unverändert angenommen.

9. Bezüglich

a) der Petition der Verwaltungsekretäre in Rheinland und Westfalen, betreffend ihre pensionsberechtigte Anstellung,

7. Das Statut ist Seitens des Herrn Ministers des Innern zunächst am 10. Dezember 1892 telegraphisch und sodann am 17. Januar 1893 mit der vom Provinziallandtage beschlossenen Aenderung genehmigt worden.

Die Feuerwehr-Unfallkasse ist mit dem 1. Januar 1893 ins Leben getreten.

8. Das hierneben unter a bezeichnete Reglement und die unter b und c aufgeführten Nachträge sind von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 18. Februar 1893 genehmigt worden.

9. Der Beschluß des Provinziallandtages ist am 23. Januar 1893 dem Herrn Oberpräsidenten zur weiteren Veranlassung mitgetheilt worden.

b) der Petition der Polizeibienen der Landgemeinden des Siebkreises den gleichen Gegenstand betreffend, und

c) des Antrages des Abgeordneten Zweigert auf Berichterstattung des Provinzialausschusses über die Angelegenheit der Pensionsverhältnisse der Communalbeamten,

hat der Provinziallandtag in seiner Plenarsitzung vom 12. Dezember 1892 (Verhandl. S. 34/35) beschlossen, in Wiederholung des in der vorigen Session gefaßten Beschlusses an die Königliche Staatsregierung das nochmalige dringende Ersuchen zu richten, möglichst bald ein Gesetz zu erlassen, durch welches die Pensionsverhältnisse der Communalbeamten insbesondere der Landgemeinden nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Grundätze einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden.

10. Auf den Antrag der Abgeordneten Wallraf und Genossen, betreffend Abänderung der Fischerei-Gesetzgebung, hat der Provinziallandtag in derselben Sitzung (Verhandl. S. 35/36) beschlossen, die Königliche Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfes zu bitten, durch welchen, in Abänderung der bezüglichlichen Bestimmungen des rheinisch-französischen Rechts, des preußischen Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 und der zu demselben ergangenen Novelle vom 30. März 1880,

a) die Berechtigung der Uferbesitzer zum freien Fischfange in den Privatflüssen (Abjacenten-Fischerei) aufgehoben und den Gemeinden nach dem Vorgange des Jagdrechts die Befugniß verliehen wird, die Fischerei in den Privatflüssen unter Wahrung der Bodennutzungs-Interessen der Uferbesitzer zu verpachten, mit der Verpflichtung, den Pacht-erlös entsprechend zu vertheilen;

b) die Festsetzung der jährlichen Schonzeit der Fische nach Lage der verschiedenen örtlichen Verhältnisse, wenn nöthig, innerhalb fester Zeitgrenzen, den Landes-Polizeibehörden übertragen wird;

Eine Entscheidung ist bis jetzt nicht eingegangen.

10. Unter dem 7. Januar 1893 sind dem Herrn Oberpräsidenten die Beschlüsse des Provinziallandtages zur weiteren Veranlassung mitgetheilt worden. Derselbe hat hierauf am 12. April 1893 Folgendes erwidert: Obwohl gegen die im Reichsstrafgesetzbuch und im preußischen Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 enthaltenen Strafbestimmungen bezüglich des Fischfrevels und insbesondere des gewerbmäßigen Fischfrevels nach den hierüber vorliegenden Nachrichten allerdings in vielen Theilen der Provinz zahlreiche Zuwiderhandlungen begangen würden, vermöge der Herr Minister für Landwirthschaft, welchem der Beschluß des Provinziallandtages vom 12. Dezember v. J. mitgetheilt worden sei, doch nicht anzuerkennen, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen sollten, auch gegen gewerbmäßige Fischdiebe entsprechende Strafen zu verhängen.

Demgemäß hat der Herr Oberpräsident unter Hinweis auf die hohe wirthschaftliche Bedeutung, welche dem vom Staate angestrebten Schutz der nutzbaren Fische beizumessen sei, die Herren Oberstaatsanwälte zu Köln, Hamm

c) die bestehenden Selbstfänge beseitigt werden oder, falls dieses nicht angängig sein sollte, doch jede Ausbesserung derselben verboten wird, oder die Selbstfänge wenigstens während der Laichzeit außer Thätigkeit zu setzen sind; sowie fernerhin die Königliche Staatsregierung zu bitten, dahin zu wirken, daß die Strafvorschriften gegen Fischfrevel, insbesondere soweit der Fischfrevel gewerbsmäßig stattfindet, nach Analogie der Bestimmungen über Jagdfrevel eine Erhöhung und Verschärfung erfahren.

und Frankfurt am Main ersucht, auf die Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften in dem zu ihrem Geschäftsbereich gehörigen Theile der Rheinprovinz, was die Stellung der Strafanträge und die Einlegung von Rechtsmitteln angehe, entsprechend einzuwirken.

Nachdem die Herren Oberstaatsanwälte diesem Antrage bereitwilligst entsprochen hatten, sind die Königlichen Regierungspräsidenten der Provinz von dem Herrn Oberpräsidenten ersucht worden, die ihnen nachgeordneten, in der Sache zuständigen Polizeiorgane auf die Nothwendigkeit einer nachdrücklicheren Durchführung der einschlägigen Strafbestimmungen für Fischfrevel und mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65) bezw. §. 2 der Anweisung vom 8. Juni 1883 (Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 152) namentlich darauf hinzuweisen, daß in allen bezüglichlichen Fällen, in welchen das für polizeiliche Straffestsetzungen gesetzlich offenstehende Strafmaximum nicht ausreichend erscheine, die Verfolgung der gedachten Uebertretungen den zuständigen Amtsanwaltschaften zu überlassen sei. (Zu vergleichen im Uebrigen pos. 21, Antrag des Freiherrn von Loë und Genossen.)

11. Zu der Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend die statutarischen Bestimmungen für die Ausdehnung des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeiter der Hausindustrie in dem Kreise Geilenkirchen und 7 Bürgermeistereien des Kreises Erkelenz, hat der Provinziallandtag in seiner Plenarsitzung vom 13. Dezember 1892 (Verhandl. S. 39) beschlossen, das vorgelegte Statut dem Provinzialauschuß zur Vorprüfung zu überweisen und denselben zu ermächtigen, die nach der Krankenversicherungsnovelle vom 10. April 1892 an den bisherigen Bestimmungen notwendigen Veränderungen soweit zulässig zu treffen.

11. Der Herr Oberpräsident ist am 14. Januar 1893 unter Mittheilung des nebengedachten Beschlusses um weitere Auskunft bezw. um Uebersendung der Vorverhandlungen ersucht worden. Nach einem Schreiben desselben sind noch weitere Erhebungen durch die Königlichen Regierungspräsidenten zu Aachen und Düsseldorf angeordnet.

12. Bei Feststellung der Stats über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalt zu Köln hat der Provinziallandtag

12. Bei der nächsten Statsaufstellung wird ein entsprechender Betrag eingestellt werden.

in derselben Sitzung (Verhandl. S. 39) den Provinzialauschuß ersucht, in den nächsten Etat eine Summe zur Zahlung von Prämien für die Hebammen, welche an Nachcursen in der Hebammen-Lehranstalt zu Köln theilnehmen, einzustellen, mit der Ermächtigung, diese Prämien auch für die gegenwärtige Statsperiode außer-atsmäßig zu zahlen.

13. Ebenso hat der Provinziallandtag in derselben Sitzung (Verhandl. S. 39) bei Feststellung des Stats über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen, mit Rücksicht auf die Lage der Verhandlungen über den Erlaß eines Wegegesetzes, welche das baldige Zustandekommen eines solchen nicht wahrscheinlich machen, den Provinzialauschuß beauftragt, die seiner Zeit eingestellten Verhandlungen über den Erlaß eines Regulativs, betreffend den Kreis- und Gemeinde-Wegebau, wieder aufzunehmen; und ferner bezüglich des Titels I Nr. 1

„B. Außerordentliche Ausgaben“ den Provinzialauschuß beauftragt, die für den Zeitraum der nächsten 10 Jahre in Aussicht genommenen Brückenbauten und Umpflasterungen von Straßenstrecken in einem erheblich beschleunigten Maße zur Ausführung zu bringen.

14. Der Provinziallandtag hat in derselben Sitzung (Verhandl. S. 40) bezüglich der Anträge auf Uebernahme der Unterhaltung der in der Rheinprovinz belegenen Aktienstraßen auf Provinzialfonds den Provinzialauschuß beauftragt:

1. die Uebernahme der Aktienstraße von Mülheim a. d. Ruhr nach Vorbeck nochmals einer Prüfung zu unterziehen und für den Fall, daß die beteiligten Gemeinden die Uebergabe derselben an den Provinzialverband unter denselben Bedingungen, wie dies seitens der anderen Gemeindeverbände bezüglich der Aktienstraßen von Nachen nach Stolberg und von Andernach nach Mayen geschehen ist, dem demnächstigen Provinzial-

Zur Gewährung von Prämien für die beiden Statsjahre 1893/94 und 1894/95 hat der Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 11./12. April 1893 je 300 M. über den Etat bewilligt.

13. Ein neues Regulativ über die anderweite Regelung der Unterstützung des Kreis- und Gemeinde-Wegebauwes ist in der Ausarbeitung begriffen.

Der Provinzialauschuß hat in seiner Sitzung vom 25. Januar 1893 für größere Brückenbauten und Pflasterungen zc. anstatt der vorgesehenen Summe von 295 000 M. einen Geldbetrag von 534 800 M. für das Statsjahr 1893/94 bewilligt.

14. Die Verhandlungen wegen Uebernahme der beiden nebenbenannten Straßen haben bisher zu einem Resultat nicht geführt.

landtage eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten;

2. mit dem Vorstande der Aktiengesellschaft „Aachen = Eupen'er Aktienstraße“ behufs Uebernahme der Straße als Provinzialstraße in Verbindung zu treten und dem nächsten Provinziallandtage einen Vorschlag zur Uebernahme zu unterbreiten bezw. über den Erfolg der Verhandlungen zu berichten.

15. In Betreff des Berichtes und der Anträge des Provinzialausschusses über die aus Anlaß des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen vom 28. Juni 1892 zu treffenden Maßnahmen hat der Provinziallandtag in seiner Plenarsitzung vom 14. Dezember 1892 (Verhandl. S. 42) beschlossen, von dem Bau und Betrieb von Kleinbahnen durch die Provinz zur Zeit zwar abzusehen, dagegen den Provinzialausschuß zu ermächtigen, schon jetzt das Kleinbahnwesen durch außerordentliche, nicht laufende Mittel, wie Uebernahme von Aktien, Gewährung von Darlehen finanziell zu fördern, und denselben zu beauftragen, dem nächsten Provinziallandtag wegen dauernder Betheiligung der Provinz an Kleinbahnunternehmungen eine besondere Vorlage zu machen.

Ferner wurde der Provinzialausschuß ermächtigt, die Bedingungen für die Benutzung der Provinzialstraßen zur Anlage von Kleinbahnen in einer dem Gesetze entsprechenden Weise abzuändern und dem nächsten Provinziallandtage zur Genehmigung vorzulegen.

16. In derselben Sitzung (Verhandl. S. 43) hat der Provinziallandtag den Antrag des Provinzialausschusses, ihn zu ermächtigen, mit den Verfassern des mit dem ersten Preise gekrönten Entwurfes zu dem Kaiser-Wilhelm-Denkmal wegen der an dem Reiterstandbilde nebst Sockel vorzunehmenden Abänderungen bezw. wegen Einschränkung und Vereinfachung des Unterbaues in Verhandlung zu treten und demnächst behufs Ausführung des Denkmals

15. Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 30./31. Mai 1893 die allgemeinen Bedingungen, unter welchen die Provinzialverwaltung bereit ist, die Benutzung von Provinzialstraßen zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Kleinbahnen zu gestatten und zu unterstützen, nach eingehenden Berathungen festgestellt.

Im Uebrigen werden die Beschlüsse des Provinziallandtags von Fall zu Fall bei eingehenden Anträgen zur Erwägung und Berücksichtigung gelangen.

Die dem Provinziallandtage zu unterbreitende Vorlage wegen dauernder Betheiligung der Provinz an Kleinbahn-Unternehmungen ist in der Ausarbeitung begriffen.

16. Die Commission für die Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal ist am 24. Januar 1893 zusammgetreten und hat mit den Künstlern, Bildhauer Professor Gundrieser in Charlottenburg und Architekt Bruno Schmitz in Berlin, wegen der vorzunehmenden Abänderungen an dem Denkmalsentwurf verhandelt und dieselben beauftragt, thunlichst bis zum Juni 1893 ein neues Modell mit Zeichnungen des Unterbaues unter möglichster Be-

das Erforderliche zu veranlassen, mit der Maßgabe genehmigt, daß auf Grund des §. 99 der Provinzialordnung die Ausführung des Beschlusses, namentlich auch die endgültige Festsetzung der mit den Künstlern über die Einzelheiten zu treffenden Vereinbarung, einer Commission, bestehend aus den Mitgliedern des Provinzialausschusses und zehn durch den Provinziallandtag zu wählenden Mitgliedern übertragen werde.

rücksichtigung der zur Sprache gebrachten Bedenken einzureichen.

Am 15. Juli 1893 ist die Commission wiederum zusammengetreten und hat, nachdem die Künstler das neue Modell nebst Zeichnungen näher erläutert, und nach eingehenden Beratungen die Ausführung des Denkmals nach den vorliegenden Zeichnungen mit folgenden Modifikationen beschlossen:

1. Die Höhenmaße des architektonischen Aufbaues werden, soweit dies künstlerisch zulässig ist, reduziert;
2. das Standbild ist nach dem ursprünglichen preisgekrönten Entwurfe auszuführen, mit der Abänderung, daß der Kopf des Kaisers nach rechts gewendet wird, insofern sich hiergegen künstlerische Bedenken nicht ergeben;
3. es sind genaue Zeichnungen und Kostenanschläge anzufertigen;
4. für die Ausführung des Denkmals ausschließlich der Kosten für die Herstellung der Pergola wird eine Summe von 750 000 M. in Aussicht genommen. Die Bewilligung der Kosten für die Pergola im Betrage von ca. 100 000 M. soll beim nächsten Provinziallandtage besonders beantragt werden;
5. die Künstler übernehmen die Anfertigung eines bis zum Mai 1894 zu vollendenden Modells des ganzen Denkmals im Maßstabe 1:30;
6. die Entwürfe sollen Seiner Majestät dem Kaiser vorgelegt werden.

17. Der Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 15. Dezember 1892 (Verhandl. S. 47) die nachträglich eingegangene Petition der katholischen Pfarrgemeinde Forst im Kreise Cochem auf Gewährung einer Beihilfe von 2100 M. zur Herstellung der Schwanenkirche dem Provinzialausschuß zur Beschlussfassung und Verfügung überwiesen.

17. Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. Januar 1893 für die Schwanenkirche in Forst aus dem Fonds für Kunst und Wissenschaft eine Beihilfe von 1850 M. bewilligt.

18. In derselben Sitzung (Verhandl. S. 47) hat der Provinziallandtag beschlossen:

18. Auf den Antrag des Kuratoriums der Landesbank hat der Provinzialausschuß in

- a. den Provinzialauschuß zu ermächtigen, das Privilegium zur Ausgabe von 50 000 000 M. Rheinprovinz-Anleiheſcheinen zur Verſtärkung der Betriebsmittel der Landesbank auf einmal oder in verſchiedenen Emissionen nachzuſuchen und die Verzinsung und ſonſtigen Modalitäten feſtzufegen ;
- b. den Provinzialauschuß zu beauftragen, bei der Königl. Staatsregierung dahin vorſtellig zu werden, daß der Landesbank der Rheinprovinz — analog den anderen Landescreditinſtituten verliehenen Rechten — das Recht verliehen werde, nach Maßgabe des von der Landesbank zu befriedigenden Bedürfniffes des Immobilien- und Communalcredites in der Rheinprovinz und ohne vorherige ſtaatliche Genehmigung Anleiheſcheine unter den vom Provinziallandtage feſtzufegenden Modalitäten auszugeben.

19. Der Provinziallandtag hat in derſelben Sitzung (Verhandl. S. 48) dem in Ausführung des Geſetzes vom 22. April 1892 über die Entſchädigung für an Mißbrand gefallene Thiere erlaſſenen Reglement mit den von der Königl. Staatsregierung vorgeſchlagenen Abänderungen die Zuſtimmung ertheilt.

20. Die Petition Rheinischer Mineralquellenbeſitzer um Erwirkung eines Geſetzes zum Schutze der Mineralquellen und Moſetten hat der Provinziallandtag in ſeiner Sitzung vom 15. Dezember 1892 (Verhandl. S. 52) dem Provinzialauschuß zur Prüfung überwieſen.

21. Bezüglich des Antrages der Abgeordneten Felix Freiherrn von Loë und Genossen auf Herbeiführung geſetzlicher oder gemeinpolizeilicher Maßnahmen zum Schutze des Fiſchbeſtandes in Privatflüſſen mit Rückſicht auf die Verunreinigung des Waſſers in den Flußläufen hat der Provinziallandtag in derſelben Sitzung (Verhandl. S. 52) beſchloſſen, den Provinzialauschuß zu beauftragen, die Angelegenheit einer näheren Prüfung zu unterziehen.

ſeiner Sitzung vom 11./12. April 1893 den Landesdirektor beauftragt,

- a. das Privilegium zur Ausgabe von 50 000 000 M. Anleiheſcheine nachzuſuchen, und
- b. bei der Königl. Staatsregierung dahin vorſtellig zu werden, daß der Landesbank das Recht verliehen werde, nach Maßgabe des Bedürfniffes Anleiheſcheine ohne vorherige ſtaatliche Genehmigung auszugeben.

Auf den deſſelben, unter dem 18. Mai 1893 dem Herrn Oberpräſidenten vorgelegten Antrag iſt das Allerhöchſte Privilegium zur Ausgabe von 50 000 000 M. Rheinprovinz-Anleiheſcheinen im August 1893 ertheilt worden.

19. Das nebengebadhte Reglement iſt von dem Herrn Miniſter für Landwirthſchaft, Domainen und Forſten und von dem Herrn Miniſter des Innern am 18. März 1893 genehmigt worden.

20. Der Provinzialauschuß hat in ſeiner Sitzung vom 25./26. Oktober 1893 beſchloſſen, die Petition der Königl. Staatsregierung zur wohlwollenden Erwägung mit der Maßgabe zu überweiſen, daß bei dem zu erlaſſenden Geſetze die Intereſſen des Bergbaues ausreichend gewahrt werden. Die Petenten ſind demgemäß beſchieden worden.

21. Mit Rückſicht darauf, daß dem Vernehmen nach Seitens der Staatsbehörden Ermittlungen angeſtellt ſind und dem nächſten Provinziallandtage Seitens der Königl. Staatsregierung einige Vorlagen über das Fiſchereiwefen zugehen ſollen, hat der Provinzialauschuß in der Sitzung vom 25./26. October 1893 ſeine Beſchlußfaſſung ausgeſetzt.